

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
des Klägers auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 9/12 BH

L 14 R 882/11 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 R 207/11 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Beschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
7. Oktober 2011 - L 14 R 882/11 B - wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren. Durch Beschluss vom 7.10.2011 - L 14 R 882/11 B - hat das LSG Nordrhein-Westfalen die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 17.08.2011, mit dem Prozesskostenhilfe abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit von ihm unterzeichneten Schreiben vom 30.1.2012/20.2.2012 beim BSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt - offenbar zum Zweck einer Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 7.10.2011.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG vom 7.10.2011 ist jedoch weder Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel beim BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 GVG mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. Der Beschluss des LSG vom 7.10.2011 kann deshalb - wie bereits das LSG in diesem Beschluss dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht beim BSG angefochten werden.
- 4 Die von der Klägerin für ein Beschwerdeverfahren beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mangels Zulässigkeit der beabsichtigten Beschwerde abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).

